

Statuten des Vereins Werchschüür

Anmerkung

Der Einfachheit halber wird für beide Geschlechter die männliche Form verwendet. Mit "Mitarbeiter" ist z.B. auch die Mitarbeiterin gemeint. Das Wörtchen "man" ist geschlechtsneutral und sollte als solches gelesen werden.

1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Werchschüür" besteht ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Zürich gemäss Art 60 ff ZGB.

2. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt auf gemeinnütziger Grundlage die soziale und berufliche Ein- bzw. Wiedereingliederung von psychisch behinderten und sozial desintegrierten Menschen. Er tut dies im Rahmen christlicher Lebensnormen mit einer oder mehreren geschützten Werk- und Ausbildungsstätten und angegliederten Wohnmöglichkeiten.

Durch Betreuung, Arbeit, sowie soziales und kulturelles Leben sollen sie so gefördert werden, dass sie im Rahmen unserer Gesellschaft leben und wenn möglich wieder selbständig wohnen und in die Arbeitswelt integriert werden können.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein setzt sich aus Aktivmitgliedern und Gönnern zusammen.

Art. 4

Als Aktivmitglied des Vereins kann jede natürliche Person aufgenommen werden.

Art. 5

Die Aufnahme erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Die Aufnahmeerklärung ist schriftlich einzureichen. Ein Aufnahmegesuch kann durch den Vorstand begründet abgelehnt werden.

Abgewiesene Gesuchsteller haben ein Rekursrecht an die Generalversammlung. Rekursbegehren sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Aufnahmeverweigerung mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zu richten.

Art. 6

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Präsidenten. Er ist jederzeit auf Ende des Vereinsjahres (31.12.) möglich. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ein Rekurs an die Generalversammlung hat unter Beachtung einer Frist von 30 Tagen analog Art. 5, Abs. 2 zu erfolgen. Mit dem Austritt entsteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein unterstützen. Sie erhalten den Jahresbericht.

4. Organisation**Art. 8**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

a) Generalversammlung**Art. 9**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird aus den Aktivmitgliedern gebildet. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der 1. Jahreshälfte statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen, oder wenn es mindestens 1/5 der Aktivmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle.
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
- e) Wahl der Kontrollstelle
- f) Vornahme von Statutenänderungen
- g) Auflösung des Vereins

Art. 10

Die Generalversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 3 Wochen vor der Versammlung einberufen. Anträge sind schriftlich und begründet mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten einzureichen.

Art. 11

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein durch die Versammlung zu wählender Tagespräsident.

Art. 12

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Aktivmitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern kein Aktivmitglied die geheime Durchführung verlangte.

b) Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 4 weiteren Mitgliedern.

Mit Ausnahme des von der Generalversammlung gewählten Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Die Mitglieder und der Präsident des Vorstandes sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 14

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er behandelt alle Aufgaben des Vereins und besorgt den Verkehr mit den Behörden und anderen Organisationen. Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv zu Zweien. Weitere Kollektivunterschriftsberechtigte wie Geschäftsleiter und Prokuristen können durch den Vorstand bestellt werden.

Art. 15

Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Ernennen und Überwachen der Geschäftsleitung
- b) Bildung und Wahl von Kommissionen
- c) Ausarbeitung der Pflichtenhefte für Kommissionen und Geschäftsleitung
- d) Einberufen der GV
- e) Jährliche Berichterstattung an der GV und Genehmigung der Jahresrechnung zu Handen der GV
- f) Verantwortlich für die Einhaltung der Statuten und Durchführung der Beschlüsse der GV
- g) Behandlung der Aufnahme- und Austrittserklärungen der Aktivmitglieder
- h) Festlegen der Budgetierungsgrundsätze und Genehmigen des jährlichen Budgets
- i) Festlegen des Salärs des Geschäftsleiters und Genehmigen der Saläre der Mitarbeiter
- k) Behandlung aller übrigen Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht in die Kompetenz der GV fallen

Der Vorstand ist berechtigt, nach Bedürfnis Sachverständige zu den Sitzungen beizuziehen. Diese haben beratende Stimme.

c) Kontrollstelle

Art. 16

Die Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren fachkundigen Revisoren oder einer Treuhandstelle, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstellt einen schriftlichen Bericht zu Handen der Generalversammlung.

5. Die finanziellen Mittel

Art. 17

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Aktivmitglieder- und Gönnerbeiträgen
- b) Erträgen aus der Vereinstätigkeit
- c) Subventionen der öffentlichen Hand
(Kanton und Stadt Zürich, Invalidenversicherung, Gemeinden, Kirchen etc.)
- d) Spenden, Legaten

Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder beträgt Fr. 100.--

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 18

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 19

Beschlüsse über Änderungen der Statuten oder über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der an einer Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder.

Art. 20

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss allen Mitgliedern sechs Wochen vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 21

Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen ist an eine artverwandte Institutionen nach Beschluss der Generalversammlung zu übergeben.

7. Inkrafttreten

Art. 22

Diese Statuten ersetzen die Fassung vom 27. Oktober 1988 und wurden an der Generalversammlung vom 4. Mai 1995 genehmigt.

Zürich, 4. Mai 1995

Der Präsident:

A. Stierli

Der Protokollführer:

H. Locher